§ 1 Grundsatz

Bei einer Beschlussfassung der Kammerversammlung in Form des Umlaufverfahrens sind die Rechte der Mitglieder der Kammerversammlung und die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte zu wahren. Die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz ist sicherzustellen.

§ 2 Einberufung

- (1) Vom Präsidenten ist ein Kalendertag zu bestimmen, ab dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Dieser Tag gilt als Sitzungstermin im Sinne des § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Zudem ist ein Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Stimme bei der Zahnärztekammer eingegangen sein muss.
- (2) Der Einladung der Mitglieder der Kammerversammlung (Delegierte) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist ein Antrag des Vorstands mit Begründung zu jeder als eilbedürftig beschlossenen Angelegenheit beizufügen. Zudem ist auf
 - Verfahren, Form und Fristen für die Stimmabgabe,
 - die Einschränkungen zur Tagesordnung und zum Antragsrecht gemäß § 4 Absatz 1 und 2 dieser Anlage und
 - die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 3 dieser Anlage

hinzuweisen.

(3) Der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung sind die notwendigen Abstimmungsunterlagen nach § 5 Absatz 3 dieser Anlage beizufügen. Zudem ist mitzuteilen, ob Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung oder Vertagung gestellt wurden. In dem Fall ist zusätzlich auf Verfahren, Form und Fristen der diesbezüglichen Abstimmung hinzuweisen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Als anwesend im Sinne von § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt, wer am Abstimmungs-verfahren teilnimmt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die nach Beschluss des Vorstands gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung eilbedürftig sind.
- (2) Zulässig sind nur Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung oder auf Vertagung. Solche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer einzureichen; über innerhalb der Frist eingegangene Anträge ist eine Abstimmung nach Maßgabe dieser Anlage so rechtzeitig durchzuführen, dass das Ergebnis den Delegierten bis spätestens einen Tag vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt wird.
- (3) Den Delegierten ist die Möglichkeit einzuräumen, Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten abzugeben. Stellungnahmen sind spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen werden der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung beigefügt und in das Protokoll gemäß § 11 der Geschäftsordnung aufgenommen.

- § 5 Stimmabgabe
- (1) Die Abstimmung erfolgt per Brief.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist den Delegierten ein Stimmzettel, ein verschließbarer Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel" (Innenumschlag) sowie ein freigemachter, verschließbarer Außenumschlag mit der Anschrift der Zahnärztekammer und der Kammer-Mitglieds nummer des jeweiligen Delegierten zu übersenden. Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimme auf dem Stimmzettel ab, legen diesen in den Innenumschlag, verschließen diesen und übersenden ihn in dem ebenfalls zu verschließenden Außenumschlag so rechtzeitig an die Zahnärztekammer, dass der Stimmzettel vor Ablauf der festgelegten Abstimmungsfrist eingeht. Eingegangene Briefe sind verschlossen von der Zahnärztekammer aufzubewahren.
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
- (1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe in einer Sitzung, an welcher der Präsident der Zahnärztekammer sowie je ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter aus jeder Fraktion mit Stimmrecht teilnehmen. Die Einladung zu der Sitzung soll spätestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen. Im Verhinderungsfall können die Fraktionsvertreter selber einen Vertreter bestimmen; dies ist dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (2) Der Ausschuss erfasst die Stimmabgaben anhand des Außenumschlags in einem Verzeichnis, öffnet sodann die Außenumschläge und die Innenumschläge und erfasst die abgegebenen Stimmen in einem gesonderten Verzeichnis. Das Verzeichnis darf keine Zuordnung der Stimme zu dem jeweiligen Delegierten ermöglichen; bei einer namentlichen Abstimmung muss es dies ermöglichen, indem anhand der Mitgliedsnummer auf dem Außenumschlag die Stimmen dem jeweiligen Delegierten zugeordnet werden. Bei einer geheimen Abstimmung legt der Ausschuss nach Öffnung der Außenumschläge zunächst sämtliche Innenumschläge verschlossen in Urnen. Erst nach Öffnung der Urnen werden die Innenumschläge geöffnet und die Stimmen in einem Verzeichnis erfasst.
- (3) Bei der Auszählung bleiben Stimmen, die ungültig sind, unberücksichtigt. In Zweifelsfällen ist über die Gültigkeit zu beschließen. Eine Stimme ist ungültig, wenn
 - sie nicht innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wurde,
 - der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - die Stimmabgabe einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 - nicht sämtliche Unterlagen (Stimmzettel, Innenumschlag und Außenumschlag) von der Zahnärztekammer stammen und auch verwendet wurden oder
 - weder Innen- noch der Außenumschlag verschlossen ist.
- (4) Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Sitzungsnie derschrift nach § 11 der Geschäftsordnung beizufügen. Mit Zuleitung der Sitzungsniederschrift gilt das Abstimmungsergebnis als bekanntgegeben.